

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang10 Ausgegeben am 27.November 2003Nr.18 S.325

INHALT

Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz	S. 326 - 327
Einschreibungstermin für Schulanfänger der Stadt Greiz für das Schuljahr 2004/2005	S. 327 - 328
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Triebes	S. 329
Amtliche Bekanntmachung Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gibt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtung und untersuchungspflichtigen Wild in Zeulenroda und Umgebung bekannt	S. 330

Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tagesein- richtungen für Kinder im Landkreis Greiz

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende, deren Kind regelmäßig eine Tagesstätte besucht. Die Eltern bzw. Alleinerziehenden (im folgenden Eltern genannt) müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Greiz haben.

2. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung auf Leistung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einkommensgrenze und dem bereinigten Familieneinkommen. Bei der Bereinigung werden nur Versicherungen berücksichtigt, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. (Hausrat-, Privathaftpflicht- und private Unfallversicherung)

- a) Soweit das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, wird der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr übernommen.
- b) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um den Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so erfolgt keine Übernahme.
- c) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so wird dieser in Höhe der Differenz übernommen.
- d) Für Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten werden die Teilneh-

merbeiträge oder die Gebühr nur übernommen, wenn neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen nachfolgendes zutreffend ist:

- für das Kind ist die Betreuung förderlich und geeignet,
 - eine Alleinerziehende ist berufstätig,
 - die Eltern stehen in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder studieren; eine Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung (des Studiums) ist keinem der Elternteile zuzumuten,
 - die Eltern wollen nachweislich eine berufliche Ausbildung beginnen.
- e) Bei Unterbringung des Kindes außerhalb der Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten werden die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren nur in der Höhe übernommen, die bei der möglichen Unterbringung in der Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten erhoben würden.
 - f) Vorrangig sind Leistungen nach dem SGB III in Anspruch zu nehmen

3. Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Grundbetrag nach § 79 Abs. 2 Nr.1 BSHG für den Haushaltsvorstand nach der jeweils gültigen Fassung,
- b) einem Familienzuschlag für jeden Haushaltsangehörigen nach § 79 Abs. 2 Nr.3 BSHG nach der jeweils gültigen Fassung,
- c) Kosten der Unterkunft gemäß § 79 Abs. 2 Nr.2 BSHG (abzüglich Wohngeld).

4. Antrag

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der entsprechende Vordruck ist beim Landratsamt Greiz, Jugendamt erhältlich und auch hier einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Alle Einkommensnachweise (z.B. Lohnbescheinigungen über Nettoeinkommen des letzten halben Jahres, Arbeitslosengeld- bzw. -hilfe, Mutterschaftsgeld, Sozialhilfe, Rentennachweise jeglicher Art, bei Selbständigen Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre evtl. Einkommenssteuererklärung)
- b) Mietvertrag bzw. Hauslasten bei Hausbesitzern, Wohngeldbescheid
- c) Bescheinigung über das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- d) Unterhaltstitel bzw. UVG-Bescheide
- e) Bescheinigung der Kindereinrichtung über den Besuch der Einrichtung und die Höhe des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr

5. Entscheidung über den Antrag

Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr erfolgt ab dem Tag der Antragstellung.

Die Eltern werden in Form eines Bewilligungsbescheides über:

- a) die Höhe
- b) die Dauer

der Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr informiert. Unter Voraussetzung des Einverständnisses der Eltern wird der bewilligte Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr an die Tageseinrichtung überwiesen. Kann der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr nach Prüfung nicht übernommen werden, erhalten die Eltern einen ablehnenden Bescheid.

6. Sonderregelung

Die Übernahme der Teilnehmerbeiträge oder Gebühr für Kinder die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB XIII erhalten, wird gesondert geregelt.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.12.2003 in Kraft

Einschreibungstermine Schulanfänger in der Stadt Greiz für das Schuljahr 2004/2005

Das Landratsamt Greiz, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport, gibt die Einschreibungstermine für die Schulanfänger des Stadtgebietes Greiz für das Schuljahr 2004/2005 bekannt.

Die Einschreibungstermine für alle anderen Schulen außerhalb der Stadt Greiz werden wie bisher auf die ortsübliche Weise bekannt gegeben.

Laut Thüringer Schulgesetz in der ab 1. August 2003 geltenden Fassung sind die Erziehungsberechtigten nach § 18 und § 59 verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

Zur Einschreibung muss das anzumeldende Kind sowie dessen Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitgebracht werden.

Eingeschult werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2004 mindestens 6 Jahre alt sind.

Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Kinder sind grundsätzlich in der zuständigen Grundschule anzumelden.

Erziehungsberechtigte eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihr Kind auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden.

Einschreibungstermine

- Staatliche Grundschule
"J.W.Goethe", Marienstraße 12/14

11. Dezember 2003
09.00 Uhr - 18.00 Uhr
12. Dezember 2003
09.00 Uhr - 15.00 Uhr

- Staatliche Grundschule
"G. E. Lessing", Gotth.-Roth-Straße 3

11. Dezember 2003
08.00 Uhr - 12.00 Uhr
17. Dezember 2003
13.00 Uhr - 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
03661/2137 oder 03661/452690

- Staatliche Grundschule Irchwitz,
Hainbergstraße 3

10. Dezember 2003
09.00 Uhr - 16.00 Uhr
11. Dezember 2003
09.00 Uhr - 17.00 Uhr
12. Dezember 2003
09.00 Uhr – 14.00 Uhr

- Staatliche Grundschule "Bertolt
Brecht" Obergrochlitz, Am Salzacker 2

10. Dezember 2003
15.00 Uhr - 18.00 Uhr
11. Dezember 2003
15.00 Uhr - 17.00 Uhr

- Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz,
Am Zaschberg 9

10. Dezember.2003
14.00 Uhr – 17.00 Uhr
11. Dezember 2003
08.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
12. Dezember 2003
08.00 Uhr - 15.00 Uhr

Greiz, den 17.11.2003

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus be- sonderem Anlass für die Stadt Triebes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt **Triebes** verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Triebeser Weihnachtmarktes 2003 dürfen die Einzelhandelsverkaufsstellen im Triebesgrund in der Stadt Triebes über den Rahmen der in § 3 des Ladenschlussgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

**Sonntag, 30. November 2003
von 11:00 – 16:00 Uhr**

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 24.11.2003

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Amtliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gibt die Zuständigkeit für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem Wild in Zeulenroda und Umgebung bekannt:

Ortschaften	Tierärzte	Vertreter
Brückla, Dörtendorf, Göttendorf, Grüna, Hainsberg, Hirschbach, Hohenleuben (Stadtgebiet), Kleinwolschendorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Leitlitz, Mehla, Neuärgerniß, Niederböhmersdorf, Pöllwitz, Silberfeld, Triebes (Stadtgebiet), Weißendorf, Zeulenroda (Stadtgebiet)	Tierarzt Hendrik Eidner Bleichenweg 15e 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/82748	DVM Hartmut Röhler Stelzendorf 7a 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/60344
Arnsgrün, Bernsgrün, Büna, Dobia, Eubenberg, Frotschau, Schönbrunn, Wolfshain	Tierarzt Christoph Hintzke Aumaische Str. 54 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/85155	DVM Thomas Rammler Lange Straße 3 OT Hohndorf 07937 Vogtl. Oberland Tel.: 036621/20403
Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Gütterlitz, Krölpa, Merkendorf, Muntscha, Pfersdorf, Piesigitz, Staitz, Tischendorf, Untendorf, Wenigenauma, Wiebelsdorf, Wöhlsdorf	Dr. Ernst Müller Wenigenauma 19 07955 Auma Tel.: 036626/20332	DVM Hartmut Röhler Stelzendorf 7a 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/60344
Cossengrün, Erbengrün, Gablau, Hohndorf, Leiningen, Moschwitz, Naitschau, Pansdorf, Sachswitz, Schönbach, Tremnitz, Wellsdorf, Zoghaus	DVM Thomas Rammler Lange Straße 3 OT Hohndorf 07937 Vogtl. Oberland Tel.: 036621/20403	Tierarzt Christoph Hintzke Aumaische Str. 54 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/85155
Förthen, Läwitz, Pahren, Stelzendorf, Zadelsdorf, Zickra	DVM Hartmut Röhler Stelzendorf 7a 07937 Zeulenroda Tel.: 036628/60344	Dr. Ernst Müller Wenigenauma 19 07955 Auma Tel.: 036626/20332

Zeulenroda, 2003-11-25

gez. Dr. H. Grimm
Amtsleiterin